

Die wissenschaftliche Hausarbeit – Rechtliche Grundlagen

§ 21 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung angefertigt werden.

§ 25 HLbGDV – Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Ausbildungsbehörde einen Themenvorschlag erörtern. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Ausbildungsbehörde ein Thema vor. Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Ausbildungsbehörde eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. Bei der Entscheidung hat die Ausbildungsbehörde darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach [§ 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.

(4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Ausbildungsbehörde. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(5) Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. In diesem Fall entscheidet die Ausbildungsbehörde, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Die Ausbildungsbehörde leitet die Hausarbeit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Abs. 3 Satz 4 zur Beurteilung zu. Diese erstellen unverzüglich ihre Gutachten, erteilen je eine Note und Punktzahl und geben die wissenschaftliche Hausarbeit mit dem Gutachten an die Ausbildungsbehörde zurück.

(9) Die Ausbildungsbehörde setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.

(10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.

(11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit angenommen werden.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen zur Anfertigung

Das Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit (WHA) ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter. (an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen.)

Bearbeitungszeitraum: Nach § 25 Abs. 4 HLbGDV beträgt die Frist für die Anfertigung zwölf Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Zusätzlich ist ein formloser Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig. Beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung bitte die beiden jährlichen Prüfungskampagnen (Frühjahr und Herbst). Rechnen Sie bitte für die gesamte Abwicklung der WHA (Zustellung des Themas, Anfertigung, Gutachten, Bescheinigung) fünf bis sechs Monate ein. Daher sollten Sie so planen, dass Sie mit der Anfertigung der WHA etwa im Februar beginnen dürfen, wenn Sie im Herbst an den Klausuren und mündlichen Prüfungen teilnehmen möchten. Für die Prüfungskampagne im Frühjahr wird entsprechend August des Vorjahres empfohlen.

Anmeldeunterlagen: Reichen Sie alle Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben bei der Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt ein. Außerdem fügen Sie bitte bei:

- die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung im Original (d. h. TUCaN-Ausdruck mit Nachweis von 90 LP, einschließlich SPS 1)
- eine Kopie des aktuellen Studiennachweises Ihrer Universität (Studiendatenblatt)
- eine Kopie der Abstammungs-/Geburtsurkunde
- eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses
- den Themenvorschlag des Prüfers/der Prüferin für die WHA **in einem vom Gutachter verschlossenen Umschlag**

Themenstellung durch Prüfungsstelle: Nach Eingang sämtlicher Unterlagen teilt Ihnen die Prüfungsstelle zeitnah schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde. In diesem Schreiben erfahren Sie auch den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums. Das Thema darf im genauen Wortlaut nicht durch den Themensteller bekannt gemacht werden, dieses wird erst durch uns mitgeteilt.

Sprachliche Hinweise: Die WHA ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die WHA auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden, entsprechend mit Zusammenfassung in deutscher Sprache. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsstelle. Die Zusammenfassung sollte 2 DIN A 4 Seiten umfassen.

Gem. § 25 Abs. 7 HLbGDV hat sich auf der letzten Seite der WHA folgende Versicherung zu befinden:

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

(Ort, Datum und Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers)

Abgabe: Ihre fertiggestellte WHA geben Sie dann unter Beachtung des Bearbeitungszeitraums persönlich in der Prüfungsstelle ab. Falls Sie Ihre WHA stattdessen mit der Post versenden, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Unter keinen Umständen dürfen Sie die Arbeit vorab dem Gutachter zukommen lassen! Dies geschieht ausschließlich durch die Prüfungsstelle.

Zusätzliche Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit in digitalisierter Form

Grundlage für die Begutachtung der Wissenschaftlichen Hausarbeit (WHA) ist die **gedruckte und gebundene** Ausgabe entspr. §25 (8) HLbG-DV. In Ergänzung dazu, **muss** ein weiteres Exemplar der Wissenschaftlichen Hausarbeit - in digitalisierter Form, ausschließlich als CD – termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle abgegeben werden. Diese digitalisierte Version kann evtl. notwendige Recherchen der Gutachter erleichtern.

Die Weiterleitung der WHA an die Gutachter liegt ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsstellen und darf keinesfalls durch die Kandidaten erfolgen. Die Abgabe der WHA in digitalisierter Form entbindet nicht davon, zwei gedruckte und dauerhaft gebundene (keine Spiralbindung) Exemplare fristgerecht einzureichen.

Bekanntgabe Note: Die WHA wird von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt und an die Prüfungsstelle zurückgeschickt. Das Ergebnis wird Ihnen postalisch mitgeteilt. Wird die WHA mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet, haben Sie diesen Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren und mündlichen Prüfungen erfüllt.

Erfassung persönlicher Daten

Lehramt an Gymnasien

Anrede <input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Vorname(n) (ggf. Rufname unterstreichen)
Nachname	ggf. Titel
Geburtsdatum	ggf. Geburtsname
Geburtsort	Geburtsland
Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	



Telefon (Festnetz)	Telefon (Mobil)
E-Mail	Matrikelnummer
1. Fach	2. Fach

Lehramtsstudium Technische Universität Darmstadt seit SoSe/WiSe_____

Studienverlauf in anderen Studiengängen/in anderem Lehramt an der Technischen Universität Darmstadt	von (SoSe/WiSe)	bis (SoSe/WiSe)
(Name Studiengang)		
Studienverlauf an anderen Universitäten/Hochschulen	von (SoSe/WiSe)	bis (SoSe/WiSe)
(Name der Universität/Studiengang)		

Bitte entsprechenden Anrechnungsbescheid vorlegen!

Antrag auf Themenstellung für die wissenschaftliche Hausarbeit

Name, Vorname

Hiermit beantrage ich die Themenstellung für die wissenschaftliche Hausarbeit

im Fach _____

bei der Themenstellerin / dem Themensteller _____

Ich erkläre, dass ich die Zwischenprüfung im o.g. Lehramtsstudiengang bestanden habe. Die entsprechende Bescheinigung füge ich diesen Unterlagen bei.

(Ort, Datum und Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers)

Ich versichere hiermit, dass ich bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt habe und dass dies mein erster Antrag auf Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist¹.

(Ort, Datum und Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers)

¹Andernfalls ist eine Mitteilung erforderlich, wann und wo dies geschehen ist.